Schulischer CORONA-Hygieneplan

Grund- und Regelschule am Forstberg in Mühlhausen

1. Hygieneplan

Alle Schulen erstellen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan (siehe auch Rahmenhygieneplan). In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Jede Schule informiert ihren Schulträger über ihren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmt mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

2. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Einige Menschen wären bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) beschriebenen Risikogruppen zählen:

- a. ältere Personen ab 60 Jahre,
- b. ältere Raucher (ab 50 Jahre),
- c. Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem sowie
- d. Schwangere.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen wie vorgenannt unter c) beschrieben leiden, oder Schülerinnen, die schwanger sind, wird empfohlen, mit der Schule Kontakt aufzunehmen, um für die Beschulung eine individuelle Lösung zu besprechen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind. Von Lehrkräften der vorgenannten Risikogruppen a) bis d) wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Präsenzunterricht in Gruppen durchzuführen. Sie übernehmen Aufgaben des häuslichen Lernens sowie Aufgaben, die nicht in direktem Kontakt mit größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern.

Medizinische Atteste (keine Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen!) sind unverzüglich vorzulegen.

Bescheinigung

Zum Zwecke der Feststellung eines höheren Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf wird bescheinigt, dass nachstehende Person aufgrund einer bereits festgestellten Vorerkrankung zu einer Personengruppe zählt, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hat.

Herr/Frau	£	
	Vorname	Name
geboren a	am:	
wohnhaft		
	Postleitzahl	Stadt
	Straße	Hausnr.
		×
=	Ort	 Datum
-	Unterschrift Arzt	Stempel

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (zum Beispiel koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- Chronische Erkrankung der Lunge (zum Beispiel COPD)
- Chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- Patienten mit geschwächten Immunsystem (zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie zum Beispiel Kortison

^{*} Hierzu zählen:

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)				
Verantwortlicher:	Schulleiter	Frau Stupp / Frau Schneider		
	Schulname	GS Forstbergschule / Regelschule am Forstberg		
	Straße	Forstbergstraße 37		
	PLZ Ort	99974 Mühlhausen		
Kontakt:				
Telefon	03601 444705 / 03601 440260 schulleiter.gsforstberg@web.de / rs-forstberg@t-online.de			
E-Mail				
	Some means	tdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO)		
Beauftragter für den Dat Franz-Weinrich-Straße 2 37339 Leinefelde-Worbi	24	aatlichen Schulamtes Nordthüringen		
+49 36074 37 564 (Telefon)		+49 361 57 141 7864 (Fax)		
datenschutz.nordthuerin (E-Mail) Die E-Mail-Adresse dient n		nueringen.de nfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.		
- 10 - Mail Plan Good Glotte III		Wecke der Datenverarbeitung		
4	(A	Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)		
Bescheinigung Risiko	ogruppe			
	4. Recht	sgrundlage der Datenverarbeitung art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)		
Die Verarbeitung Ihrer p	ersonenbezogen	en Daten erfolgt auf der Grundlage von:		
Infektionsschutzgesetz (Thüringer Verordnung ül	lfSG), ber erforderliche -CoV-2-Eindämm	Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS- nungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0-) in der		
	5. Empfäng	ger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)		
Schulleitung.				
6. Über	mittlung an eir	Drittland oder eine internationale Organisation (Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)		
Ihre personenbezogener	n Daten werden n	nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.		
7. Daue	r der Speicher	ung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)		
	g Ihrer personent	pezogenen Daten erfolgt für die Dauer von:		
Daten so lange	peicherdauer kan gespeichert, wies annten Zweck erfe	n zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die s dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für unter orderlich ist.		

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

9. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

10. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)								
Die Bereitstellung Ihrer personer	bezogenen Daten ist							
gesetzlich vorgeschrieben erforderlich.	vertraglich vorgeschrieben		für	einen	Vertragsabschluss			
Sie sind verpflichtet Ihre persone nein	nbezogen Daten bereitzustellen:			⊠ ja				
Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellu	ing sind:							

In der befristeten Personaleinsatzplanung kann eine Berücksichtigung des individuell höheren Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufgrund einer bereits festgestellten Vorerkrankung, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf hat, nicht berücksichtigt werden.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO.

The state of the s	
12. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck	
(Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)	

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

3. Persönliche Hygiene

- ⇒ Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:
 - Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
 - Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
 - Mindestens 1,50 m Abstand halten.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
 - Gründliche Händehygiene5 durch Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

⇒ Händedesinfektion

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. (beim Betreten des Schulhauses – im Bereich Haupteingang/Seiteneingang befinden sich Desinfektionsständer!)

4. Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Eine MNB ist in den Pausen (Schulhaus) und beim Bewegen im Schulhaus (Toilettengang, Raumwechsel,...) zu tragen. Im Unterricht ist das Tragen einer MNB bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutze Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).
- Entsorgung benutzter MNB im verschließbaren Eimer

⇒ Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB (textile Behelfsmasken, sog. "community masks") erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, eng-anliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei korrekter Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Bei einer MNB muss es sich <u>nicht</u> um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher können dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss.

Eine MNB ist in den Pausen und beim Schülertransport zu tragen. Im Unterricht ist das Tragen einer MNB bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

- Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:
- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
 Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregerhaltig sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.



wissenswertes und Hinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



the hustons via Getty Images

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



the_burtons via Gesty Image

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



AGF/Kontributor via Getty Images

Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.





Es gibt in allen Bundesländern die Pflicht zum Tragen von Mund. Nasen. Bedeckungen im offentlichen Roum. Allerdings können sich die Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie auf den jeweiligen Internetsetten der Landesregierungen oder auf der Seite der Bundesregierung.



Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z.B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen. Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wir vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das Einhalten der Husten- und Niesregeln, eine gute Händehygiene und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist.
 Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, w\u00e4hrend des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z.B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95°C gewaschen werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Erklärvideo zum Merkblatt auf dem Youtube-Kanal der BZgA unter https://www.youtube.com/watch?v=sx8obQnn5hI&feature=youtu.be oder unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-gegenueber-1742272

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): Hinweise für Anwender zur Handhabung von "Community-Masken"

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/ Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Robert Koch-Institut (RKI): Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/ Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltungim-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltungim-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?_ blob=publicationFile&v=4



Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Stand: 27.04.2020

5. Raumhygiene

- Hygieneempfehlung des RKI sind zu beachten (Mindestabstand 1,5m im gesamten Schulbetrieb, Nies- und Hustenetikette,
- in allen Räumen, dem Schulgebäude, den Ein- und Ausgängen Hinweise ausbringen (Erforderlichkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Richtig niesen und husten Kinder/Jugendliche, Richtig Hände waschen Kinder/Jugendliche)
- Tragen den MNB in Pausen und beim Schülertransport (Merkblatt MNB)
- Bereiche kennzeichnen, wo eine MNB angezeigt ist
- max. 10 Schüler in einer Lerngruppe (Anordnung der Tische, keine Partner- und Gruppenarbeit)
- Doppelreinigung für die Räume, die im Zuge der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes genutzt werden (täglich 1x Bestätigung der ordnungsgemäßen Reinigung durch Schulleiter oder Lehrer)
- Abstand halten gilt auch in allen anderen schulischen Räumen (Lehrerzimmer bzw. Fachschaftsund Vorbereitungsräumen, sowie sonstigen Besprechungs- und Aufenthaltsräumen, Fluren und Treppenhäusern)

6. Raumlufthygiene

regelmäßiges und richtiges Lüften besonders wichtig (mehrmals täglich, mindestens in jeder
 Pause => Stoßlüften bzw. Querlüften durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten)

7. Hygiene im Sanitärbereich

- ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher (regelmäßig auffüllen), entsprechende Auffangbehälter
- gut sichtbarer Aushang mit Hinweis, wie viele Personen sich in den Toiletten aufhalten dürfen (nach Möglichkeit Eingangskontrolle in den Pausen)
- Kennzeichnung des Wartebereiches vor den Toiletten und der zu benutzenden Toiletten und Waschraum
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

8. Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzes

- Abstand gewährleisten
- versetzte Pausen einzelner Schülergruppen
- Aufsichtspflichten anpassen

9. Bewegungsangebote

- kein regulärer Sportunterricht
 - ⇒ unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen, Gruppengrößen und Hygienemaßnahmen in den Pausen Bewegungsangebote im niederschwelligen Bereich (auch in Alltagskleidung/-schuhen durchführbar) vorhalten

10. Wegeführung / Flure, Treppenhäuser, Schulgelände....

 Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge/Flure in und aus der Schule, zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe zur Pause sowie nach Schulschluss gelangen.

11. Konferenzen und Versammlungen

- auf absolutes Mindestmaß begrenzen
 - o Mindestabstand von 1,50m,
 - o zulässige max. Gruppengröße 10 Personen
- Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien nur, wenn unabdingbar

12. Erste Hilfe

- Selbstschutz der Ersthelfer (MNB + Schutzbrille)
 - o Abstand
 - o bei Wiederbelebung in erster Linie die Herzdruckmassage, wenn vorhanden AED





dabei Abstand zu anderen.

Weg damit!

- Taschentücher nicht herum liegen lassen
- nicht in die Hose oder in die Rocktasche stecken
- nicht sammeln



Taschentücher gehören in den Mülleimer. Deckel zu und fertig!



RICHTIG

NIESEN UND

HUSTEN

Damit sich keiner ansteckt!

In kleinen Tröpfchen unterwegs: Viren und Bakterien.

Beim Niesen und Husten werden sie in alle Richtungen versprüht. Sie landen bei anderen Menschen oder auf Sachen, die andere berühren. Sei deshalb fair und hilf mit, dass sich Viren und Bakterien nicht weiter verbreiten.

Richtig husten und niesen geht ganz einfach.

Noch ein Tipp!

Bei Schnupfen häufig Hände waschen.





